

Registernummer:

Branche:

Name der entgegennehmenden Gemeinde <b>Wallfahrtsstadt Werl</b>	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) <b>05974052</b>	<b>GewA 1</b>
<b>Gewerbe-Anmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		<b>Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen</b>

<b>Angaben zum Betriebsinhaber</b>	Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angabe verzichtet). Die Angaben sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.
------------------------------------	---

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2	Ort und Nummer des Registereintrages
---	---	---	--------------------------------------

3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte zum grünen Baum)
---	---

**Angaben zur Person**

4	Name	5	Vorname/n
---	------	---	-----------

6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen) männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe <input type="checkbox"/>
---	---

7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)
---	--

8	Geburtsdatum	9	Geburtsort und -land
---	--------------	---	----------------------

10	Staatsangehörigkeit/en deutsch <input type="checkbox"/> andere:
----	--

11	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, freiwillig URL)	Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
		E-Mail	
		URL	

**Angaben zum Betrieb**

12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)
----	--

13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
----	---

14	Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Name Vorname/n
----	---

**Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)** (E-Mail/URL-Angabe ist freiwillig)

15	Betriebsstätte	Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
		E-Mail	
		URL	

16	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich eine Zweigstelle ist)	Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
		E-Mail	
		URL	

17	Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	

Registernummer:

Branche:

18	<b>Angemeldete Tätigkeit</b>	Ggf. ein Beiblatt verwenden und genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw. Bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen.		
19	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?	20	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
21	<b>Art des angemeldeten Betriebes</b>			
	Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>	Handel <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
22	<b>Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)</b>			
	Vollzeit	Teilzeit	keine <input type="checkbox"/>	
<b>Die Anmeldung wird erstattet für</b>	23	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbstständige Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>
	24	Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		
<b>Grund</b>	25	26	Neuerrichtung/-gründung <input type="checkbox"/>	Wiedereröffnung nach Verlegung <input type="checkbox"/>
			Übernahme	Gründung nach Umwandlungsgesetz <input type="checkbox"/>
			Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>	Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/>
27	<b>Außer bei Neugründung:</b>			
	Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers			
	Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer			
28	Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname			
<b>Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:</b>				
29	Liegt eine Erlaubnis vor?	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde		
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
30	<u>Nur für Handwerksbetriebe</u>			
	Liegt eine Handwerkskarte vor?	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer		
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
31	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde		
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
32	Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Wenn Ja - sie enthält folgende Auflage bzw. Beschränkung:		
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
<small>Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.</small>				
33			34	
	_____ (Datum)		_____ (Unterschrift)	

Aktenausfertigung

ausgestellt von:

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und Ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

## Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer. Für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.